# Jungendordnung Nonplusultra Esslingen e.V.



2.Vorsitzender

Kassierer

Vorsitzender



# Änderungsstand

a) 12.10.2019 → Neufassung der Jugendodnung

b)  $xx.xx.xxxx \rightarrow$ 

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Vereinsjugend	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Jugendversammlung	
§ 6 Jugendleiter	
§ 7 Jugendsprecher	
§ 8 Jugendfinanzen / Verwaltung	
§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung	



#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung von NONPLUSULTRA Esslingen e.V. . Durch sie werden die Belange der Vereinsjugend geregelt.

#### § 2 Vereinsjugend

- 1. Zur Vereinsjugend von NONPLUSULTRA Esslingen e.V. gehören:
  - a. alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres
  - b. alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder unabhängig ihres Alters
- 2. Für die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend wird kein separater Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### § 3 Aufgaben

- 1. Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:
  - a. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b. sportliche und charakterliche Persönlichkeitsbildung junger Menschen
  - c. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - d. Förderung des sozialen Verhaltens
  - e. Demokratische Erziehung der Jugend und Mitbestimmung bzw. Mitverantwortung der Jugend im Verein
- 2. Die Vereinsjugend gestaltet ihre sportlichen und jugendgerechten,freizeitlichen Aktivitäten selbst. Werden hierfür finanzielle Mittel benötigt, kommt §8 der Jugendordnung zur Anwendung.

#### § 4 Organe

- 1. Die Organe der Jugend von NONPLUSULTRA Esslingen e.V. sind:
  - a. die Jugendversammlung
  - b. der/die Jugendleiter/in
  - c. der/die Jugendsprecher/in





### § 5 Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend von NONPLUSULTRA Esslingen e.V. und besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2. Die ordentliche Jugendversammlung findet in der Regel 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist vom/von der Jugendleiter/in zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Emailverteiler.
- 3. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- 5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Jugenleiters.
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten
  Lebensjahr. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

### § 6 Jugendleiter

1. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Jugend innerhalb des Vereinsvorstandes. Er wird entsprechend §12 der Satzung von NONPLUSULTRA Esslingen e.V gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins. (Siehe hierzu auch §7 Vereinssatzung)





### § 7 Jugendsprecher

- 1. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Jugend gegenüber und gemeinsam mit dem/der Jugendleiter/in.
- 2. Der/die Jugendsprecher/in muss bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein bzw. darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3. Gewählt wird der/die Jugendsprecher/in von der Jugendversammlung für zwei Jahre. Bei der Wahl gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 8 Jugendfinanzen / Verwaltung

- 1. Die Vereinsjugend wird durch den Hauptverein mitverwaltet.
- 2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Es gibt keine eigenständige Vereinsjugendkasse. Finanzielle Mittel für die Jugend werden durch den/die Jugendleiter/in oder den/die Jugendsprecher/in beim geschäftsführenden Vereinsvorstand angefordert.

#### § 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

- 1. Die Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand in Kraft. Das Gültigkeitsdatum ist auf dem Deckblatt der Jugendordnung notiert.
- 2. Änderungen der Jugendordnung werden vom Vereinsvorstand beschlossen und durchgeführt.
- 3. Anträge zur Änderung können vom/von der Jugendleiter/in oder dem /der Jugendsprecher/in an den Vorstand herangetragen werden.